

# Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe in Trägerschaft der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malente

Nach Artikel 15 Abs. 1 Buchstaben f und l der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Verbindung mit § 42 der Friedhofssatzung hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malente in der Sitzung am 28.01.2016 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

## § 1

Für die Benutzung der Friedhöfe in der Trägerschaft der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malente und ihrer Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

## § 2

### Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

## § 3

### Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheiden haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

## § 4

### Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 0,5% des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Kosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge so Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## § 5

### Verjährung von Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6  
Gebührentarif

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten** (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1. Reihengrabstätten

a) für Säрге  
in Rasenlage für 25 Jahre 1.400,00 €

b) für Urnen  
in Rasenlage für 20 Jahre 570,00 €

2. Wahlgrabstätte

für 25 Jahre – je Grabbreite 1.200,00 €

für 25 Jahre – je Grabbreite - in besonderer Lage - 1.440,00 €

für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  
für 15 Jahre – je Grabbreite 600,00 €

3. Urnenwahlgrabstätte

ohne Pflege für 20 Jahre – Grabbreite 275,00 €

im Staudenbeet für 20 Jahre 995,00 €

Einzelgrabstätte in Rasenlage 570,00 €

Doppelgrabstätte in Rasenlage 1.050,00 €

4. Urnenwahlgrabstätte auf dem Waldfriedhof (besondere Lage)

für 20 Jahre – je Grabbreite 690,00 €

5. Wahlgrabstätte mit eingeschränktem Nutzungsrecht (Reservierung)

je Grabbreite und Jahr für Säрге 45,00 €

je Grabbreite und Jahr für Urnen 12,50 €

6. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2, 3 und 5 berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monate ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

**II. Verwaltungsgebühren**

1. Für die Ausstellung einer Graburkunde für Wahlgrabstätten, die Ausstellung des Antrags auf Erwerb des Grabnutzungsrechts und die Überlassung der Friedhofssatzung 15,00 €

2. Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter 15,00 €

3. a) für die Genehmigung eines stehenden Grabmals einschließlich der Jährlichen Prüfung der Standsicherheit für 25 Jahre 90,00 €

b) Für die Prüfung der Standsicherheit eines stehenden Grabmales pro Jahr (bei Grabverlängerung im Voraus entrichten) 3,00 €

c) für die Genehmigung eines liegenden Grabmals 45,00 €

4. Gebühr für das Abräumen und Entsorgen einer Grabgestaltung mit Ausnahme des Grabmals

a) bei Gräbern für Säрге 150,00 €

b) bei Gräbern für Urnen 50,00 €

eines Kissensteins 60,00 €

eines Grabmales aus Formsteinen mit Fundament 175,00 €

eines Grabmales aus Natursteinen mit Fundament bis 50 cm Höhe	250,00 €
eines Grabmales aus Natursteinen mit Fundament ab 50 cm Höhe	350,00 €

### III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Herrichten des Bestattungsortes, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

1. für eine Erdbestattung, ausgenommen eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	950,00 €
2. für ein Urnenbeisetzung	160,00 €

### IV. Sonstige Gebühren

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer	60,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier	150,00 €

Für den kirchlichen Trauergottesdienst anlässlich des Todes eines Kirchenmitglieds er Ev. Kirche in Deutschland wird diese Benutzungsgebühr von der Kirchengemeinde getragen.

### V. Gebühren für Ausgrabungen

1. Für die Ausgrabung einer Leiche	1.760,00 €
2. Für die Ausgrabung einer Urne	250,00 €

### § 7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

### § 8 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 27. März 2012 außer Kraft.

---

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Kirchenkreises Ostholstein vom 13. April 2016 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bad Malente, den 12. April 2016

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malente  
Der Kirchengemeinderat

gez. Reinhard Heymann

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender

Sg

gez. Hans Storm

\_\_\_\_\_  
Mitglied des Kirchengemeinderates